



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

## **Der Film im öffentlichen Recht**

**Beuss, Werner**

**Berlin, 1932**

Lfd. Nr. 32 Amtliche Auslegung des Blindbuchungsverbots.

---

[urn:nbn:de:hbz:466:1-74677](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-74677)

§ 14.

Wer die nach § 5 Abs. 2 geforderten Angaben unrichtig macht, oder wer falsche oder gefälschte Unterlagen vorlegt, oder wer einen Bildstreifen ohne die vorgeschriebene Bescheinigung oder entgegen den Bestimmungen der §§ 4, 5 Abs. 2, 6 Abs. 2 und 3, § 7 Abs. 2 letzter Satz, § 11 Abs. 1 Satz 2, §§ 12 und 13 in den Verkehr bringt, vorführt oder vorführen läßt, wird gemäß § 2 des Gesetzes über die Vorführung ausländischer Bildstreifen bestraft. Außerdem kann die Erteilung weiterer Bescheinigungen ausgesetzt oder verweigert werden.

§ 15.

Für das Spieljahr 1931/32 (d. h. vom 1. Juli 1931 bis 30. Juni 1932) wird die Zahl der für tönende Spielfilme zu erteilenden Bescheinigungen auf 105 (hundertfünf) und die Zahl der für stumme Spielfilme zu erteilenden Bescheinigungen auf 70 (siebzig) festgesetzt.

Für das Spieljahr 1931/32 wird der im § 7 Abs. 1 und § 9 Abs. 2 getroffenen Regelung die Zeit vom 1. Januar 1930 bis 30. Juni 1931 zugrunde gelegt.

§ 16.

Der Reichsminister des Innern kann im Falle einer wesentlichen Veränderung der Lage des Filmmarktes oder aus anderen wichtigen Gründen über die im § 15 Abs. 1 festgesetzte Zahl von 175 (hundertfünfundsiebzig) hinaus weitere 20 (zwanzig) Bescheinigungen nach billigem Ermessen erteilen, um etwaige bei der Erteilung von Bescheinigungen entstehende Härten auszugleichen.

\*

31

**Verordnung des Reichspräsidenten  
über die Vorführung ausländischer Bildstreifen.  
Vom 29. November 1931\*).**

(RGBl. I S. 689.)

Auf Grund des Artikel 48 Abs. 2 der Reichsverfassung wird folgendes verordnet:

Die Geltungsdauer des Gesetzes über die Vorführung ausländischer Bildstreifen vom 15. Juli 1930 (RGBl. I S. 215) [vgl. lfd. Nr. 27] wird bis zum 30. Juni 1932 verlängert.

Berlin, den 29. November 1931.

Der Reichspräsident von Hindenburg.

Der Reichsminister des Innern.

Mit Wahrnehmung der Geschäfte beauftragt

Groener,

Reichswehrminister.

\*

32

**Amtliche Auslegung  
des § 4 der Verordnung vom 26. 6. 1931 [vgl. lfd. Nr. 30].  
(Aus einem Antwortschreiben des RMdI.)**

Nach dem Sinne des § 4 der Zweiten Verordnung über die Vorführung ausländischer Bildstreifen vom 26. Juni 1931 sollen Verleihver-

\*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 280 vom 1. Dezember 1931.

träge über ausländische Bildstreifen erst dann bindend abgeschlossen werden dürfen, nachdem der Bildstreifen in Deutschland öffentlich vorgeführt worden ist. Eine vor dem genannten Zeitpunkt getroffene Regelung über den Verleih ausländischer Bildstreifen ist mit dem Sinn des § 4 nur dann vereinbar, wenn zugunsten des Theaterbesitzers sichergestellt ist, daß er von der ersten öffentlichen Vorführung des ausländischen Bildstreifens durch die Presse oder durch sonstige allgemeine Veröffentlichungsmittel rechtzeitig Kenntnis erlangt oder unmittelbar durch den Verleiher in Kenntnis gesetzt wird und ihm eine angemessene Frist gewährt wird, innerhalb der er ohne jeden Rechtsnachteil die Abnahme und Vorführung des ausländischen Bildstreifens ablehnen kann.

Ich weise ferner darauf hin, daß eine Vorführung vor Interessenten nach der in der Zweiten Verordnung festgesetzten neuen Fassung des § 4 nicht genügt, vielmehr ausdrücklich eine öffentliche Vorführung erfordert wird.

\*

### Verordnung des Reichspräsidenten über die Vorführung ausländischer Bildstreifen.

33

Vom 29. Juni 1932.

(RGBl. I S. 341.)

Auf Grund des Artikels 48 Abs. 2 der Reichsverfassung wird folgendes verordnet:

Die Geltungsdauer des Gesetzes über die Vorführung ausländischer Bildstreifen vom 15. Juli 1930 (RGBl. I S. 215) [vgl. lfd. Nr. 27] in der Fassung der Verordnung des Reichspräsidenten über die Vorführung ausländischer Bildstreifen vom 29. November 1931 (RGBl. I S. 689) [vgl. lfd. Nr. 31] wird bis zum 30. Juni 1933 verlängert. Die nach § 1 des Gesetzes erforderlichen Vorschriften erläßt der Reichsminister des Innern mit Zustimmung des Reichsrats.

Berlin, den 29. Juni 1932.

Der Reichspräsident  
von Hindenburg.

Der Reichsminister des Innern  
Freiherr von Gayl.

\*

### Dritte Verordnung über die Vorführung ausländischer Bildstreifen\*).

34

(RMBl. S. 367 ff.)

#### Artikel I.

Die Zweite Verordnung über die Vorführung ausländischer Bildstreifen vom 26. Juni 1931 (RMBl. S. 432) [vgl. lfd. Nr. 30] wird mit Zustimmung des Reichsrats wie folgt geändert:

1. § 2 wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

„Ausländische Bildstreifen sind solche, die nicht auf Grund der nachfolgenden Bestimmungen als deutsche anerkannt werden.

\*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 151 vom 30. Juni 1932.